

# Amtsblatt

## für den Landkreis Forchheim

Nr. 16 / 2020

Mittwoch, 3. Juni 2020

23. Woche

Herausgeber: Landratsamt Forchheim  
Am Streckerplatz 3  
91301 Forchheim

Telefon: (091 91) 86 - 1001  
Telefax: (091 91) 86 - 1008

E-Mail: BueroLandrat@lra-fo.de  
www.lra-fo.de

1.

Landratsamt Forchheim  
-Dienststelle Ebermannstadt-  
Fachbereich Wasserrecht  
Az.: 42-6410-49/20

### **Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

#### **Genehmigungsverfahren gemäß § 68 WHG für den Gewässer- ausbau im Zuge der Renaturierung der Quelle in Tiefen- stürmig im Bereich der Fl.-Nrn. 185, 186 und 187, Gemarkung Tie- fenstürmig durch den Markt Eggolsheim**

#### **Bekanntmachung**

#### **gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Der Markt Eggolsheim beantragte mit Einreichung der Antrags- und Planunterlagen vom April 2020 die wasserrechtliche Genehmigung für die o. g. Maßnahme.

Für den geplanten Gewässerausbau ist gemäß Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war nach § 7 Abs. 1 UVPG auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Ebenso war zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden (Anlage 2 UVPG) oder inwieweit Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die Vorprüfung eröffnen, überschritten werden. Im vorliegenden Fall wäre dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil mit der beabsichtigten Ausbaumaßnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die genannten Prüfkriterien ersichtlich sind. Dieser Einschätzung haben sich die Fachbehörden in ihren Stellungnahmen angeschlossen.

Der Markt Eggolsheim plant die Renaturierung der Quelle in Tiefenstürmig im Bereich der Fl.-Nrn. 185, 186 und 187 der Gemarkung Tiefenstürmig. Bei zwei gefassten Quellaustritten werden die Rohre ausgebaut und eine weiterführende Sammelleitung sowie ein Sammelschacht verfüllt. Für die Quellaustritte wird ein natürliches Bachbett geschaffen, welches nach 20 m in den Eggerbach, ein Gewässer III. Ordnung, mündet. Die Maßnahme wird vom Markt

#### **Inhaltsverzeichnis:**

##### **Landratsamt:**

1. Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Genehmigungsverfahren gemäß § 68 WHG für den Gewässerausbau im Zuge der Renaturierung der Quelle in Tiefenstürmig im Bereich der Fl.-Nrn. 185, 186 und 187, Gemarkung Tiefenstürmig durch den Markt Eggolsheim
2. Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Genehmigungsverfahren gemäß § 68 WHG für den Gewässerausbau Breitenbach II im Zuge der Sanierung der ehemaligen Deponie durch die Stadt Ebermannstadt
3. 2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung) des Schulverbands Gößweinstein

##### **Sparkasse Forchheim:**

1. Aufgebotsverfahren

Eggolsheim umgesetzt. Die geplanten Maßnahmen stellen somit einen Eingriff in das Gewässersystem dar.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist durch das Ausbauvorhaben mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt durch den Eingriff in das Gewässersystem zu rechnen. Die Maßnahme wirkt sich positiv auf die Ökologie aus, da ein naturnaher Lebensraum mit wertvollen Strukturen geschaffen wird. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist ebenfalls nicht mit erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Natur und Landschaft zu rechnen. Vielmehr werden die Öffnung der Ableitungen und die natürliche Gestaltung der Quellaustritte und des Quellbaches begrüßt. Die Maßnahme wirkt sich positiv auf die Ökologie aus, da ein naturnaher Lebensraum mit wertvollen Strukturen geschaffen wird

Nach der hier gebotenen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung kommt das Landratsamt Forchheim als zuständige Genehmigungsbehörde ebenfalls zum Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen vom geplanten Eingriff in das Gewässersystem zu erwarten sind. Zwar werden Umweltauswirkungen von der geplanten Maßnahme ausgehen, diese werden jedoch durch entsprechende Auflagen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bleiben. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht durchzuführen.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Ebermannstadt, 20.05.2020

Körner

Regierungsrätin

2.

Landratsamt Forchheim  
-Dienststelle Ebermannstadt-  
Fachbereich Wasserrecht  
Az.: 42-6410-20/20

#### **Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

#### **Genehmigungsverfahren gemäß § 68 WHG für den Gewässer- ausbau Breitenbach II im Zuge der Sanierung der ehemaligen Deponie durch die Stadt Ebermannstadt**

#### **Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Die Stadt Ebermannstadt beantragte mit Einreichung der Antrags- und Planunterlagen vom März 2020 die wasserrechtliche Genehmigung für die o. g. Maßnahme.

Für den geplanten Gewässerausbau ist gemäß Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war nach § 7 Abs. 1 UVPG auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Ebenso war zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden (Anlage 2 UVPG) oder inwieweit Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die Vorprüfung eröffnen, überschritten werden. Im vorliegenden Fall wäre dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil mit der beabsichtigten Ausbaumaßnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die genannten Prüfkriterien ersichtlich sind. Dieser Einschätzung haben sich die Fachbehörden in ihren Stellungnahmen angeschlossen.

Die Stadt Ebermannstadt plant den Gewässerausbau Breitenbach II im Zuge der Sanierung der ehemaligen Deponie. Entlang des Breitenbaches befindet sich nördlich der Stadt Ebermannstadt eine ehemalige Hausmülldeponie. Da diese direkt bis in den Überschwem-

mungsbereich des Gewässers ragt, kommt es bei Hochwasserereignissen immer wieder zum Freilegen und Ausschwemmen von Deponat, was zum einen zu einer Gefährdung und zum anderen zur Instabilität des gesamten Deponiekörpers führt. Im Zuge der langfristigen Absicherung der ehemaligen Deponie Breitenbach II sollen deshalb mittels Spundwand eine Abtrennung vom Gewässer und eine Sicherung des Deponiekörpers erfolgen. Die geplanten Maßnahmen stellen somit einen Eingriff in das Gewässersystem dar.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht entspringt der Breitenbach im Eschlipper Talgrund und mündet nach ca. 5 km in Ebermannstadt in den linken Wiesentarm. Das Einzugsgebiet beträgt ca. 8,25 km<sup>2</sup>. Der Breitenbach ist ein Gewässer III. Ordnung. Ein Überschwemmungsgebiet ist nicht amtlich festgesetzt. Mit der Planung wurde der hydraulische Nachweis (2-dimensionale Berechnung) erbracht, dass die Einbringung der Spundwand den Hochwasserabfluss des Breitenbaches nicht beeinträchtigt.

Aus ökologischer Sicht stellt die Maßnahme eine Verschlechterung hinsichtlich der Strukturvielfalt am Gewässer dar. Die Verbindung des Gewässers zum natürlichen Ufer ist unterbrochen. Demgegenüber steht der Vorteil, dass zukünftig kein Deponat mehr mit dem Fließgewässer in Berührung kommt und eine Gefährdung der Gewässerqualität unterbunden werden kann.

Aufgrund der Beeinträchtigungen des Lebensraumes am Gewässer müssen zum Ausgleich am Gewässerrand vielfältige Strukturen geschaffen werden, wie z.B. Totholzstrukturen. In das Gewässer selbst soll, bis auf einzelne Strukturverbesserungen wo angezeigt, so wenig wie möglich eingegriffen werden.

Nach der hier gebotenen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung kommt das Landratsamt Forchheim als zuständige Genehmigungsbehörde ebenfalls zum Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen vom geplanten Eingriff in das Gewässersystem zu erwarten sind. Zwar werden Umweltauswirkungen von der geplanten Maßnahme ausgehen, diese werden jedoch durch entsprechende Auflagen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bleiben. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht durchzuführen.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Ebermannstadt, 26.05.2020

Körner

Regierungsrätin

3.

#### **2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung) des Schulverbands Gößweinstein**

Der Schulverband Gößweinstein erläßt aufgrund des Art. 9 Abs. 9

## Sparkasse Forchheim

des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) - BayRS 2230-7-1-K i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) - BayRS 2020-6-1-I sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - BayRS 2020-1-1-I – folgende

2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung) des Schulverbands Gößweinstein

### Artikel 1

#### Zusammensetzung der Schulbandsversammlung

1. Es wird folgender neuer § 2 eingefügt:

„Die Schulbandsversammlung besteht aus den jeweiligen 1. Bürgermeistern des Marktes Gößweinstein und der Gemeinde Obertrubach sowie 4 weiteren Vertretern des Marktes Gößweinstein und 1 weiteren Vertreter der Gemeinde Obertrubach. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu benennen.“

2. Die bisherigen §§ 2 – 6 werden die neuen §§ 3 – 7.

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft.

Gößweinstein, 02.06.2020

Hannörg Zimmerrmann  
Schulbandsvorsitzender

1.

#### Aufgebotsverfahren

Gemäß Art. 34 ff des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum BGB wird folgendes Sparkassenbuch aufgeboten:  
Sparkassenbuch Nr.:

4022439824 (sofern die aufgrund einer EDV-Umstellung neue Nummer bereits im Sparbuch erfasst ist), bzw.  
12439824 (sofern die neue Nummer noch nicht im Sparbuch erfasst ist).

Der derzeitige Inhaber des Sparkassenbuches wird gebeten, seine Rechte innerhalb von 3 Monaten – vom 22.05.2020 an gerechnet – anzumelden.

Voraussetzung hierfür ist, dass er der Sparkasse Forchheim das Sparkassenbuch vorlegt.

Geschieht dies während dieser Frist nicht, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Forchheim, 22.05.2020

Sparkasse Forchheim  
– Vorstand –

Dr. Maier \_\_\_\_\_ Reinsch